



## **Bekanntmachung**

### **über die Genehmigung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Begründung und integrierter Grünordnung „MI Oberpörling Ost“**

Der Gemeinderat Oberpörling hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 den Bebauungsplan mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan „MI Oberpörling Ost“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan „MI Oberpörling Ost“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 21, 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Sie finden die Unterlagen auch auf unserer Homepage: [www.vg-oberpoering.de](http://www.vg-oberpoering.de) unter Gemeinde Oberpörling/Aktuelles.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

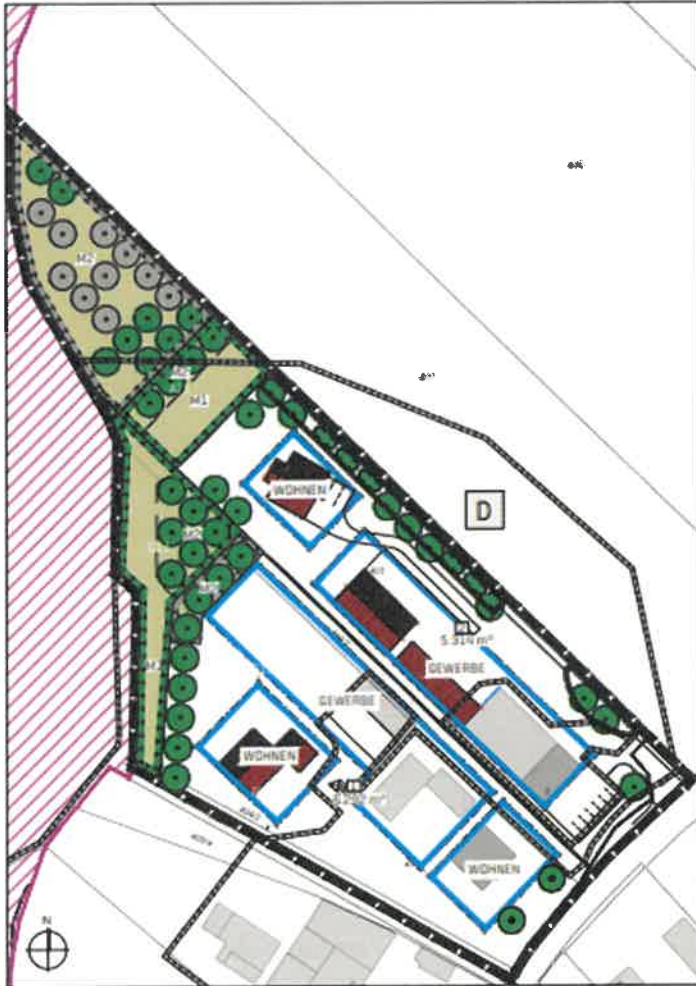
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **Datenschutz:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Oberpörling unter „Datenschutzerklärung“.

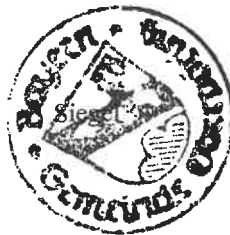
Bebauungsplan „MI Oberpöring Ost“

**BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN** "MI OBERPÖRING OST"  
**M 1:1.000** FASSUNG VOM 21.11.2023



Oberpöring, 12.12.2023

Gemeinde Oberpöring



Stoiber, 1. Bürgermeister

Angeheftet am: 12.12.2023

Abgenommen am: 15.01.2024